

Siebttes Gesetz zur Änderung des Bremischen Besoldungsgesetzes

Inkrafttreten: 01.04.2005

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Artikel 1 Abs. 8 des Gesetzes vom 24.11.2009 (Brem.GBl. S. 91)

Fundstelle: Brem.GBl. 1968, 101

Gliederungsnummer: 2042-a-3

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

[Änderungsanweisungen zum Bremische Besoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. November 1964 (Brem.GBl. S. 159 - SaBremR 2042-a-1), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 3. Mai 1966 (Brem.GBl. S. 85).]

Artikel 2

[Änderungsanweisungen zur Bremischen Besoldungsordnungen A und B (Anlage I und II zum Bremischen Besoldungsgesetz).]

Artikel 3

(1) Soweit sich durch dieses Gesetz die Amtsbezeichnung, die Einreihung der Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen oder der Aufbau der Besoldungsgruppen oder das Besoldungsdienstalter ändern, ergibt sich die Überleitung der beim Inkrafttreten des Gesetzes im Amt befindlichen Beamten aus der anliegenden Überleitungsübersicht (Anlage II).

(2) Für Beamte, die in der Zeit vom Inkrafttreten bis zum Tage vor der Verkündung des Gesetzes eingestellt, angestellt oder befördert worden sind, ist bei der Überleitung vom Zeitpunkt der Einstellung, Anstellung oder Beförderung an die hierdurch erreichte

Besoldungsgruppe und das für diese festgesetzte Besoldungsdienstalter maßgebend, wenn dies für den Beamten günstiger wirkt.

(3) Treten Beamte der Besoldungsgruppe A 1 bis A 8 in die Besoldungsgruppe A 9 oder höher über, darf das Besoldungsdienstalter günstigstenfalls mit dem Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das 21. Lebensjahr vollendet hat.

Artikel 4

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der am 31. Dezember 1967 vorhandenen Versorgungsempfänger, die die in [§ 1 Absatz 1 des Bremischen Besoldungsgesetzes](#) genannten Dienstherren zu tragen haben, bemessen sich vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nach [Artikel 2 Ziffer 1](#) und [Anlage II](#). Bei der Anwendung der Überleitungsübersicht tritt an die Stelle des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Tag vor dem Eintritt des Versorgungsfalles.

Artikel 5

(1) Auf Antrag wird das Besoldungsdienstalter der am Tag der Verkündung dieses Gesetzes im Amt befindlichen Beamten mit Wirkung vom Ersten des Antragsmonats neu festgesetzt, wenn dies für das Grundgehalt des Beamten günstiger wirkt. Bis zum 31. Dezember 1968 eingegangene Anträge gelten als am 1. Januar 1968 gestellt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die am 1. Januar 1968 vorhandenen Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt zugrunde liegt.

Artikel 6

Ist das Grundgehalt, das dem Beamten bis zur Verkündung dieses Gesetzes nach bisherigem Recht zustand, höher als das ihm nach diesem Gesetz zustehende Grundgehalt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages. Die Ausgleichszulage vermindert sich durch Aufsteigen in den Dienstaltersstufen, beim Übertritt in eine Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt und bei strukturellen Verbesserungen der Grundgehaltssätze. § 19 Abs. 2 des [Bremischen Besoldungsgesetzes](#) gilt entsprechend.

Artikel 7

(1) Der Senator für Finanzen wird ermächtigt, mit Zustimmung der Finanzdeputation die nach diesem Gesetz wegen der Verzahnung der Laufbahngruppen zulässigen Stellenplanänderungen für die Besoldungsgruppen A 5, A 9 und A 13 noch für das Haushaltsjahr 1968 vorzunehmen. [§ 3 Absatz 3 des Bremischen Besoldungsgesetzes](#) findet keine Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die Stadtgemeinde Bremerhaven.

Artikel 8

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1968 in Kraft. [Artikel 3](#) bis 7 treten mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft.

Bremen, den 28. Mai 1968

Der Senat

Anhang I

Sätze des Grundgehaltes und der Stellenzulagen der Besoldungsordnungen A und B

Anlage II

Überleitungsübersicht

außer Kraft

Lfd. Nr.	Die Beamten der Besoldungsgruppe	führen die Amtsbezeichnung	treten über in die Besoldungsgruppe	Bei der Überleitung wird das BDA um . . . Jahre verbessert
1	A 2 Oberamtsgehilfe - soweit Stellenzulage gemäß Fußnote ¹⁾ -	Justizwachtmeister		
2	A 3 Amtswart - soweit Stellenzulage gemäß Fußnote ¹⁾ -	Justizoberwachtmeister		
3	A 4 Oberamtswart - soweit Stellenzulage gemäß Fußnote ¹⁾ -	Justizhauptwachtmeister		
4	A 6 Stationspfleger	Oberpfleger	A 7	
5	A 7 Bauzeichner ausgenommen Gerichtsvollzieher Oberpfleger			4
6	A 7 Bauzeichner	Planzeichner		4
7	A 7 Gerichtsvollzieher Oberpfleger		A 8	4
8	A 8 Obergerichtsvollzieher ausgenommen Pflegevorsteher Plankammervorwalter, und soweit Stellenzulage gemäß Fußnote ¹⁾			4

9	A 8 Plankammerverwalter	Planzeichner - die bisherige Amtsbezeichnung kann weitergeführt werden		4
10	A 8 Obergerichtsvollzieher Pflegevorsteher		A 9	4, jedoch günstigstenfalls ein BDA vom 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet
11	A 8 soweit Stollenzulage gemäß Fußnote 1)		A 9	
12	A 9 Brandinspektor ausgenommen Kriminalkommissar Polizeikommissar soweit das BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG. festgesetzt			5 ^{1/2} , jedoch günstigstenfalls ein BDA vom 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet
13	A 9 Brandinspektor Kriminalkommissar Polizeikommissar			4

14	A 10 ausgenommen Oberbrandinspektor Kriminaloberkommissar Polizeioberkommissar soweit das A-9-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG . festgesetzt			5 ¹ / ₂ , jedoch günstigstenfalls ein BDA vom 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet
15	A 10 Oberbrandinspektor Kriminaloberkommissar Polizeioberkommissar			4
16	A 11 ausgenommen Brandamtmann Kriminalhauptkommissar Polizeihauptkommissar a) b) soweit das A-9-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG . festgesetzt			4 9 ¹ / ₂ , jedoch günstigstenfalls ein BDA vom 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet

17	A 11 Brandamtmann Kriminalhauptkommissar Polizeihauptkommissar			6
18	A 11 a			4
19	A 12 ausgenommen der am 1. Januar 1968 im Dienst gewesene Zollrat a) b) soweit das A-9-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG . festgesetzt Verwaltungsoberamtmann	Amtsrat		4 9 ¹ / ₂ , jedoch günstigstenfalls ein BDA vom 1. des Monats, in dem das 21. Lebensjahr vollendet
20	A 12 Zollrat - nur der am 1. Januar 1968 im Dienst gewesene Beamte -	Oberzollrat	A 13	4
21	A 12 a			4
22	A 13 Fachstudienrat ausgenommen Justizverwaltungsrat Verwaltungsleiter einer Krankenanstalt a)			2

	b) soweit BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG. festgesetzt - Bremen - Leiter der Pädagogischen Arbeitsstelle	Leiter des Schulpraktischen Instituts		6
23	A 13 Fachstudienrat	Studienrat		2
24	A 13 Justizverwaltungsrat Verwaltungsleiter einer Krankenanstalt	Oberamtsrat		6
25	A 13 a a) b) soweit BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG. festgesetzt			2 6
26	A 13 b a) bis zur 6. Dienstaltersstufe b) ab 7. Dienstaltersstufe c) Finanzgerichtsrat ab 12. Dienstaltersstufe		A 13 A 14 A 15	2 2 2
27	A 14 a) b) soweit A 13/A 13 a-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG. festgesetzt Kustos Verwaltungsdirektor bei den Krankenanstalten	Oberkustos Verwaltungsdirektor einer Krankenanstalt		2 6
28	A 14 a			2
29	A 15 - Bremen - ausgenommen Finanzgerichtsdirektor a)			6

	b) soweit A13/A13 a-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG . festgesetzt			10
30	A 15 Finanzgerichtsdirektor	Senatspräsident beim Finanzgericht	A 16	6
31	A 15 a a) b) soweit A 13/A 13 a-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG . festgesetzt			6 10
32	A 16 Finanzgerichtspräsident ausgenommen Finanzpräsident - nur der am 1. Januar 1968 im Dienst gewesene Beamte - a) b) soweit A 13/A 13 a-BDA nach § 7 Abs. 1 BrBesG . festgesetzt			6 10
33	A 16 Finanzgerichtspräsident Finanzpräsident - nur der am 1. Januar 1968 im Dienst gewesene Beamte -		B 3	
34	B 3 Präsident des Landesarbeitsgerichts Präsident des Landessozialgerichts		B 5	
35	B 5 Oberbaudirektor	Hafenoberbaudirektor		

außer Kraft